

Merkblatt Laubbläser / Laubsammler

Laubbläser und Laubsauger

Seit einigen Jahren haben Laubbläser und Laubsammler im Herbst Hochsaison, kommen aber mittlerweile auch ganzjährig zum Einsatz. Sie werden sowohl privat als auch gewerblich genutzt. Die Laubbläser werden nicht nur zur Laubbeseitigung verwendet, sondern auch für andere Reinigungsarbeiten. Gleichzeitig häufen sich die Beschwerden über die von den Geräten verursachten Belästigungen. Vor allem die Lärmbelastigung ist enorm. Natürlich erleichtern die Geräte - besonders beim professionellen/gewerblichen Einsatz - die Laubbeseitigung im Herbst erheblich. Mit dem Betrieb von Laubsaugern und Laubbläsern sind allerdings auch schwerwiegende ökologische Nachteile verbunden. Im privaten Bereich sollte deshalb zu Besen und Harke gegriffen und auf Laubsauger und Laubbläser nach Möglichkeit ganz verzichtet werden.

So schaden Laubbläser und Laubsauger der Umwelt

Lärm

Laubbläser und Laubsauger verursachen massive Lärmbelastigungen. Der von den Geräten verursachte Krach kann dem eines Presslufthammers entsprechen. Der nachbarschaftliche Frieden wird so immens gestört. Auch leise Ausführungen erzeugen immer noch so viel Lärm, dass sie eine erhebliche Störung darstellen.

Abgasemissionen

Die Verbrennungsmotoren von Laubbläsern und Laubsaugern verursachen, wie jeder Motor, Abgase und tragen so zu Luftverschmutzung bei. Hohe Schadstoffemissionen gehen insbesondere von den mit einem Zweitaktmotor ausgerüsteten Geräten aus.

Feinstaub

Laubbläser sind für den Einsatz bei trockenem Wetter gedacht. Dabei wird unweigerlich Staub aufgewirbelt. In Abhängigkeit von der Witterung und der Einsatzdauer wird die örtliche Feinstaubbelastung durch ihren Betrieb erhöht.

Erhöhung des Luftkeimgehaltes

Beim Betrieb von Laubbläsern wird viel Laub und Staubpartikel aufgewirbelt. Darunter befinden sich auch am Staub anhaftende mikrobielle Verunreinigungen (Bakterien, Schimmelpilze, Parasiten, Viren) sowie Gräser- und Blütenpollen. Durch Unrat und Hundekot können Krankheitserreger in die Umgebungsluft aufgewirbelt werden. Dadurch kann es zu einer Erhöhung der Luftkeimgehalte in der näheren Umgebung kommen. Es lässt sich nur schwer abschätzen, inwieweit sich daraus ein gesundheitliches Risiko für das Bedienungspersonal der Geräte oder für Personen, die sich in der Nähe aufhalten, ergibt. Besonders im professionellen Einsatz empfehlen daher Umweltmediziner, Laubbläser nur mit Mundschutz zu bedienen.

Störung der Bodenfunktion – Tiere in Gefahr

Besonders der Einsatz von Laubsaugern stört das ökologische Gleichgewicht von unbefestigten Flächen empfindlich. Laubsauger sind lebensgefährlich für Tiere. Sie entfernen nicht nur das Laub, sondern auch die in der Laubschicht lebenden Bodentiere. Kleinere Tiere, wie Gliederfüßer (zum Beispiel Insekten und Spinnen), Würmer und Weichtiere bis hin zu kleinen Igel werden von Laubsaugern eingesaugt. Eine allzu gründliche Entfernung von Blättern und Bodenpartikeln verhindert außerdem die Humusbildung durch die im Boden lebenden Mikroorganismen. Der Boden ist schlechter vor Austrocknung und Extremtemperaturen geschützt.

Rechtsvorschriften

Zwar kann nach den derzeit geltenden Rechtsvorschriften der Betrieb von Laubbläsern und Laubsaugern nicht verboten werden, dennoch gibt es gesetzliche Regelungen. Die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) enthält neben Regelungen, die das Inverkehrbringen von Laubbläsern und Laubsaugern betreffen, auch Betriebszeitbeschränkungen. Nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 dieser Verordnung dürfen Laubbläser und Laubsauger in Wohngebieten ausschließlich werktags (einschließlich Samstag) in den Zeiten von 9.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.00 Uhr betrieben werden, es sei denn, dass für die Geräte und Maschinen das gemeinschaftliche Umweltzeichen nach den Artikeln 7 und 9 der Verordnung Nr. 1980/2000/EG vom 17. Juli 2000 vergeben worden ist und sie mit dem Umweltzeichen nach Artikel 8 der Verordnung 1980/2000/EG gekennzeichnet sind. Diese Beschränkungen gelten für gewerbliche Nutzungen genauso wie für private.

Wer die vorgeschriebenen Betriebszeiten nicht einhält, begeht eine Ordnungswidrigkeit und muss mit einem Bußgeldverfahren rechnen.

Was können gewerbliche Unternehmen tun?

Aus wirtschaftlichen Gründen kann bei der Straßenreinigung, dem Grünflächen- und Gebäudeunterhalt sowie dem Unterhalt der Friedhöfe nicht auf den Einsatz von Laubbläsern verzichtet werden. Außerdem muss Laub aus Sicherheitsgründen von Gehwegen, Treppen und Straßen entfernt werden, bevor es nass und rutschig wird. Die zuständigen Stellen sollten sich der Probleme bewusst werden und für ein möglichst umweltschonendes Vorgehen beim unerlässlichen Einsatz und Betrieb von Laubbläsern und Laubsaugern Sorge tragen.

- Die Geräte werden ausschließlich zur Laubbeseitigung verwendet. Ihr Einsatz wird auf ein Mindestmaß beschränkt.
- Die mit der Bedienung betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden zu einem sensiblen Gebrauch der Geräte angehalten.
- Es werden möglichst lärm- und abgasarme Geräte beschafft.
- Das Herbstlaub wird nur dort entfernt, wo es auch erforderlich ist.
- Die vorgeschriebenen Betriebszeiten der 32. BImSchV werden genau eingehalten.
- Beauftragte Firmen werden verpflichtet, Laubbläser nur nach diesen strengen Kriterien zu verwenden.
- Laubsauger kommen nicht zum Einsatz, um das ökologische Gleichgewicht so wenig wie möglich zu stören.

Und was können Privatpersonen tun?

- Laub, wenn möglich, natürlich verrotten lassen, das fördert die Humusbildung.
- Beim Kauf eines Laubbläsert oder Laubsaugers auf ein lärm- und abgasarmes Produkt achten.
- Die Geräte nur zur Laubbeseitigung verwenden.
- Einzelne Blätter wegkehren und nicht in mühevoller Kleinarbeit genau zu einem bestimmten Punkt blasen. Das verlängert die Einsatzzeit der Geräte und die damit verbundenen Belästigungen.
- Zusammengeblasene Haufen sofort entfernen, da die Blätter sonst durch den Wind wieder verteilt werden.
- Nicht bei feuchtem Wetter verwenden, der Einsatz der Geräte ist dann kaum effektiv.
- Nicht unbedingt jeden Tag Privatwege mit Blasgeräten reinigen.
- Die Geräte sinnvoll einsetzen und nicht länger als unbedingt nötig verwenden.

Stadt Ulm, Abteilung Umweltrecht und Gewerbeaufsicht (SUB V)